

Ordnung der Gemeinde Langerwehe über die Benutzung der Turn- und Sporthallen

Inhaltsangabe

- I Allgemeine Grundsätze
- II Benutzung der Räume
- III Benutzung der Geräte
- IV Haftpflicht, Personen- und Sachschäden
- V Benutzungsentschädigung
- VI Reinigung
- VII Schlussbestimmungen

Mit der Überlassung der Turn- und Sporthallen will die Gemeinde Langerwehe förderungswürdigen Vereinen Gelegenheit geben, ihre mit Ausbildungsübungen verbundene Vereinsarbeit zu betreiben. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung von Räumen besteht nicht.

Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für die Benutzung.

I Allgemeine Grundsätze

- 1.) Zuständig für die Überlassung von Turn- und Sporthallen ist die Gemeinde. Die Hausmeister sind nicht berechtigt, eigenmächtig Turn- und Sporthallen zu überlassen oder zu vermieten.
- 2.) Anträge auf Benutzung sind schriftlich mit Angabe der Zeitdauer, Benutzungs- und Sportart, Anzahl der Teilnehmer, Name, Anschrift und Alter des Übungsleiters einzureichen.
- 3.) Turn- und Sporthallen werden nur Vereinen und Vereinigungen und ihren Mitgliedern, die kulturellen und sportlichen Zwecken dienen, überlassen. Die Mitgliedschaft ist auf Verlangen nachzuweisen, über die Zulassung von Nichtmitgliedern - im Ausnahmefalle - entscheidet die Gemeinde.
- 4.) Genehmigungen werden grundsätzlich nicht erteilt für Anträge auf Benutzung der Turn- und Sporthallen
 - a) während der Sommerferien, und zwar nur für die Zeit der Grundreinigung bzw. Renovierung, in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr und in der Karwoche,
 - b) über 22.00 Uhr hinaus,
 - c) während der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten.
 - d) Den Terminwünschen für sportliche Veranstaltungen der Vereine ist weitgehend entgegenzukommen.
- 5.) Turn- und Sporthallen können nur bei einer die Bereitstellung rechtfertigenden Zahl von mindestens 15 Teilnehmern überlassen werden. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung.

- 6.) Der Verein haftet der Gemeinde für alle Schäden, die während der Benutzungszeiten entstanden sind, und zwar unabhängig von seinem Verschulden.
- 7.) Bei der Benutzung der Turn- und Sporthallen gehen die Interessen der Schulen allen anderen Belangen vor.
- 8.) Jeder Verein hat einen verantwortlichen Übungsleiter und erforderlichenfalls einen Stellvertreter zu benennen.
- 9.) Die Übungsleiter müssen mindestens 15 Minuten vor Beginn der Übungsstunden anwesend sein.

II Benutzung der Räume

- 1.) Das Abstellen von Fahrrädern in Turn- und Sporthallen oder sonstigen Räumen ist nicht gestattet.
- 2.) Übungsleiter oder stellvertretende Übungsleiter müssen sich als solche ausweisen können.
- 3.) Der Übungsleiter betritt die Halle als erster und ist verpflichtet, sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume und ihrer Einrichtung zu überzeugen.
- 4.) Vor Betreten der Gebäude sind die Schuhe auf den Fußmatten zu reinigen. Die Benutzer der Turn- und Sporthallen haben sich größter Sauberkeit zu befleißigen.
- 5.) Die Turn- und Sporthallen dürfen nicht mit Straßenschuhen, sondern nur in Hallenschuhen mit abriebfester Sohle oder barfuß betreten werden.
- 6.) Das Wechseln der Kleidung darf nur in den dafür geschaffenen Umkleieräumen erfolgen.

Die Benutzer der Reinigungsbrausen haben sich im Brauseraum soweit abzutrocknen, dass die Umkleieräume trocken betreten werden.
- 7.) Knaben- und Mädchengruppen dürfen nur unter Aufsicht Erwachsener gemeinsam die Turn- und Sporthallen benutzen.
- 8.) Der Schulbetrieb darf durch die Benutzung der Turn- und Sporthallen und sonstigen Räume nicht gestört werden.
- 9.) Das Rauchen sowie die Ausgabe von Getränken in den Turn- und Sporthallen, Nebenräumen und Toiletten sind nicht erlaubt.
- 10.) Spiele, die eine Beschädigung der Turn- und Sporthallen und ihrer Einrichtung verursachen können, sind nicht erlaubt.
- 11.) In den Turn- und Sporthallen ist die Ausübung von Basketball, Korbball, Prellball, Volleyball, Tischtennis, Handball und Tennis erlaubt. Im Einzelfall sind Hallenfußballturniere zugelassen.

Während des Winterplanes (15.10. – 31.03.) ist den Jugendmannschaften (Bambino bis C-Junioren) der Fußballvereine die Benutzung der Sporthallen für Konditionstraining gestattet.

- 12.) Unnötiges Lärmen und Toben in und außerhalb der Gebäude sind zu vermeiden; Singen ist nur gestattet, soweit es zum ordnungsgemäßen Turn- und Sportbereich gehört.
- 13.) Anlieger dürfen durch die Überlassung der Turn- und Sporthallen nicht gestört werden.
- 14.) Ohne Genehmigung der Gemeinde dürfen bewegliche Inventargegenstände der Schulen nicht außerhalb der Gebäude gebracht bzw. benutzt werden. Die Vereine dürfen ohne Genehmigung keine eigenen Schränke, Geräte usw. in den Turn- und Sporthallen und Nebenräumen aufstellen.
- 15.) Werden in Ausnahmefällen Gäste zugelassen, so müssen diese die Anordnungen des Hausmeisters oder des Benutzers beachten. Für die Abhaltung besonderer sportlicher Veranstaltungen, an denen Zuschauer teilnehmen, ist die Genehmigung der Gemeinde erforderlich. Gäste und Zuschauer (auch offizielle Personen) ohne Hallenschuhe dürfen sich nur in einem begrenzten und vom Hausmeister oder Benutzer angewiesenen Raum aufhalten.
- 16.) Den zuständigen Organen der Gemeinde und den Hausmeistern steht es jederzeit frei, die Turn- und Sporthallen zu betreten, um die ordnungsgemäße Benutzung der Halle zu überwachen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 17.) Nach Ablauf der Benutzerzeit darf der Übungsleiter oder sein Stellvertreter als letzter den benutzten Raum erst verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat.
- 18.) Bei Schäden hat der Übungsleiter sofort eine schriftliche Schadensmeldung zu erstatten und unverzüglich der Verwaltung zuzuleiten.
- 19.) Das Anbringen von Bekanntmachungen oder Werbeplakaten und das Einschlagen von Nägeln und Haken sind verboten.
- 20.) Die Turn- und Sporthallen, Dusch- und Umkleieräume sind so zeitig zu verlassen, dass die folgenden Benutzer entsprechend dem Benutzungsplan die Räume betreten können.
- 21.) Der Gebrauch von Handballharz oder anderen Haftmitteln ist nicht erlaubt.

III Benutzung der Geräte

- 1.) Der Übungsleiter hat sich von dem einsatzbereiten Zustand der Geräte zu überzeugen.
- 2.) Schadhafte Geräte sind der Verwaltung anzuzeigen, damit eine fachmännische Überprüfung veranlasst werden kann. Sie dürfen sofort für weitere Übungen nicht mehr benutzt werden, wenn die Schäden einen echten Gefahrenzustand für die Benutzer der Geräte darstellen.
- 3.) Die Sicherheit der Gerätschaften ist während der Übungsstunden durch den Übungsleiter laufend zu beobachten und zu überprüfen.
- 4.) Beim Transport der Geräte sind die Rollenvorrichtungen und, soweit vorhanden, die Gerätewagen zu benutzen.

- 5.) Kleinere Sportgeräte, z.B. Bälle usw., sind, soweit nicht vorhanden, von den Benutzern zu stellen.
- 6.) Geräte und sonstige Einrichtungen müssen ihrer Bestimmung entsprechend und sachgemäß verwendet und schonend behandelt werden.
- 7.) Schwingende Geräte, wie Ringe, Schaukelreckstangen, dürfen nur von einer Person benutzt werden.
- 8.) Vor Ablauf der Übungszeit sind die benutzten Geräte wieder auf ihren Platz zu schaffen; Turnpferde, Turnbänke, Barren, Tische usw. sind auf die niedrigste Höhe zurückzustellen. Die Reckstangen müssen abgenommen werden. Die Barren dürfen nicht auf Rollen stehen bleiben. Die Holme der Barren sind durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Ein Verknoten der Tawe ist untersagt. Die Bodenmatten müssen stets getragen bzw. auf den Mattenwagen gefahren und dürfen nicht über den Boden geschleift werden.
- 9.) Bei Stemmübungen mit schweren Hanteln sind die entsprechenden Vorkehrungen zum Schutze des Fußbodens zu treffen.
- 10.) Es ist nicht gestattet, die Geräte als Sitzgelegenheit zu benutzen.
- 11.) Kreide, Magnesium und dergleichen sind in den dafür vorgesehenen Kästen aufzubewahren und sparsam zu verwenden. Abfälle, Papier und dergleichen gehören in den Papierkorb.
- 12.) Die technischen Anlagen (Heizung, Warmwasserbereitung) dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.

IV Haftpflicht, Personen- und Sachschäden

- 1.) Die Gemeinde Langerwehe stellt die Räume und Gerätschaften den Benutzern in dem Zustand zur Verfügung, in dem sie sich jeweils befinden. Sie übernimmt keine Gewähr dafür, dass sie sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.
- 2.) Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder Besuchern aus der Benutzung der Turn- und Sporthallen erwachsen.
- 3.) Die Turn- und Sporthallen, wie die Geräte, werden unter alleiniger Verantwortung der Vereine benutzt, deren Pflicht es insbesondere ist, die Geräte vor der Benutzung jedes Mal auf ihre gefahrlose Benutzungsfähigkeit zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Der Verein stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
- 4.) Für die Beschädigung der Gerätschaften, soweit sie nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind, sowie sonstige Schäden auf dem Schulgelände, haftet der Verein neben dem Schädiger, und zwar unabhängig von einem Verschulden. Als Verursacher eines Schadens gilt der Verein, der vor Feststellung des Schadens die Räume usw. zuletzt benutzt hat. Bei der Entwendung gemeindlichen Eigentums gilt das Gleiche.

Der Verein verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Verein hat bei Erteilung der Benutzungsgenehmigung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Von dieser Vereinbarung bleibt die Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

- 5.) Eingetretene Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten des Vereins beseitigt.

V Benutzungsschädigung

- 1.) Eine Benutzungsschädigung wird für den Seniorenbereich erhoben.

VI Reinigung

- 1.) Die Turn- und Sporthallen einschließlich Umkleieräume sind um 22.00 Uhr für den Reinigungsdienst freizugeben.

VII Schlussbemerkungen

- 1.) Verstöße gegen die Benutzungsordnung können mit dem dauernden oder befristeten Entzug der Benutzungsgenehmigung geahndet werden.
- 2.) Die Hausmeister oder sonst von der Gemeinde beauftragte Bedienstete haben das Recht, jede Übungsgruppe, die trotz Ermahnungen gegen diese Ordnung verstößt, sofort aus der Übungsstätte zu verweisen.
- 3.) Vereine und Verbände erkennen vor Überlassung der Turn- und Sporthallen die Turn- und Sporthallenordnung als verbindlich an.
- 4.) Die Räume sind erst dann zur Benutzung freizugeben, wenn die Benutzungsordnung von der verantwortlichen Vereinsleitung schriftlich anerkannt worden ist. Durch die Benutzung der Turnhallen gilt die Benutzungsordnung ebenfalls als anerkannt.
- 5.) Ergänzungen oder Abänderungen der Benutzungsordnung behält sich die Gemeinde vor.
- 6.) Für die Benutzung der Turn- und Sporthallen durch die Schulen finden die Abschnitte II und III dieser Ordnung sinngemäß Anwendung.

Langerwehe, den 01.12.2001

Der Bürgermeister


(Lörgen)